

Inhaltsangabe

Benutzungsvorschriften

- 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**
- 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten;
Bodenabfertigungsdienste**
 - 2.1 Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.2 Lärmschutz
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.4 Abfertigungsvorfelder und Hallenvorfelder
 - 2.5 Bodenabfertigungsdienste
 - 2.6 Abstellen und Unterstellen
 - 2.7 Betriebsstoffversorgung
 - 2.8 Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen
 - 2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 3. Sonstige Benutzung (Betreten und Befahren)**
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Mitführen von Tieren
 - 3.5 Frachthofbenutzungsordnung
 - 3.6 Gepäck
 - 3.7 Versammlungen
- 4. Sonstige Betätigungen**
 - 4.1 (Kommerzielle) Betätigungen am Flughafen
 - 4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten
- 5. Sicherheitsbestimmungen**
- 6. Fundsachen**

7. Umweltschutz

- 7.1 Verunreinigungen
- 7.2 Abwässer
- 7.3 Abfall
- 7.4 Luftverunreinigungen
- 7.5 Reduzierung des Energieverbrauchs

8. Versicherungen

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung und Erlaubnisse

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11. Zustellungsbevollmächtigter

12. Änderungsvorbehalt

Vorschriften, auf die in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen wird:

- 1. Abfallbestimmungen**
- 2. Ausweisordnung**
- 3. Brandschutzordnung der FHG**
- 4. Flugplatzhandbuch**
- 5. Frachthofbenutzungsordnung für das Luftfrachtzentrum der Flughafen Hamburg GmbH**
- 6. Pflichtenheft und technische Spezifikation für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten**
- 7. Sicherheitsbestimmungen**
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 9. Zentrale Infrastruktureinrichtungen**
- 10. Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände**
- 11. Begriffsbestimmungen**

Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Hamburg

Benutzungsvorschriften

Die Beschreibung des Flughafens und ihre Änderungen werden in den "Nachrichten für Luftfahrer", dem „Flugplatzhandbuch“ und im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ (AIP - AD-2-EDDH) bekannt gegeben.

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten benutzt, ihn betritt, befährt oder in sonstiger Weise nutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen. Den Anweisungen des Flughafenunternehmers und –personals ist unbedingte Folge zu leisten; diese treffen ihre Entscheidungen durch Beurteilung des Einzelfalls nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen. Die „Brandschutzordnung des Flughafens Hamburg“ ist zu beachten.
- 1.2 Flughafeneinrichtungen, Flächen, Räume und zentrale Infrastruktur, die nicht individuell auf Dauer sondern nur temporär zugeordnet werden (z.B. Check-in-Counter, Gates, Abstellpositionen), werden vom Flughafenunternehmer nach betrieblicher Notwendigkeit und Verfügbarkeit unter Beachtung der Gleichbehandlung zugewiesen. Die genannte Infrastruktur ist bestimmungsgemäß zu nutzen; von Schäden ist der Flughafenunternehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung der Abfertigung dürfen an den Einrichtungen, auf den Flächen und in Räumen keine Geräte und Materialien zurückgelassen werden. Zu den Einzelheiten siehe „Pflichtenheft“ (insbesondere Ziffer 4.5).
- 1.3 Alle Leistungen des Flughafenunternehmers sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Soweit die Höhe der Entgelte nicht veröffentlicht ist, ist diese bei den jeweils zuständigen Stellen zu erfragen. Auf die „Zahlungsbedingungen“ in ihrer jeweiligen Fassung wird hingewiesen
- 1.4 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

**2. Benutzung mit Luftfahrzeugen; Fahrzeugen und Geräten;
Bodenabfertigungsdienste**

2.1 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1.1 Die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte haben dem Flughafenunternehmer ihre Flugabsichten von und nach Hamburg rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen wie z.B. über Flugzeiten, eingesetzte Luftfahrzeugtypen und den aktuellen Flugverlauf zu melden.

2.1.2 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der „Entgeltordnung“ festgelegten Entgelte gestattet. Darüber hinaus wird auf die „Zahlungsbedingungen“ des Flughafens in ihrer jeweiligen Fassung hingewiesen.

Die in der Genehmigung zum Betrieb des Flughafens geregelten Benutzungsbeschränkungen, die im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ (AIP-AD-2-EDDH) nebst Karten in ihrer jeweils gültigen Fassung veröffentlicht werden, sind zu beachten.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung oder zwecks Hilfeleistung bei Gefährdung von Leib und Leben von Personen, sind –sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist- keine Start- und Landeentgelte zu entrichten. Hilfeleistungen im Krankheitsfall die keine sofortige ärztliche Versorgung zwingend erforderlich machen, stellen eine Sicherheitslandung dar. Sicherheitslandungen, Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen.

2.1.3 Einschränkungen des Nachtluftverkehrs

Für Strahlflugzeuge ohne Lärmzulassung nach ICAO-Anhang 16 sind Starts und Landungen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (local) unzulässig.

Für Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO, Band 1, Teil II, Kapitel 2 sind Starts in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (local) und Landungen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr unzulässig.

Für Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO, Band 1, Teil II, Kapitel 3, Flugzeuge mit Propellerantrieb und sonstige Luftfahrzeuge, die nicht unter die vorher genannten fallen, sind Starts und Landungen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr (local) unzulässig.

Weitere und ergänzenden Regelungen sind dem "Luftfahrthandbuch Deutschland" (AIP - AD-2-EDDH) zu entnehmen.

2.1.4 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Zeiten der Flugbeschränkung (Ziffer 2.1.2). Die Luftfahrzeughalter müssen dabei Lärmschutzeinrichtungen verwenden, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm erforderlich ist. Hierzu sind folgende Regelungen zu beachten:

2.2.2 Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung "Leerlauf Schubumkehr" wird von dieser Regelung nicht erfasst.

2.2.3 Triebwerksprobeläufe ohne Benutzung der Lärmschutzeinrichtungen sind nur nach vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) zulässig. Leerlauf-Probeläufe mit der Triebwerksleistungsstufe „ground idle“ zwischen 06.00 Uhr – 23.00 Uhr Ortszeit werden von dieser Regelung nicht erfasst. Auf die „Sicherheitsbestimmungen der FHG“ in ihrer jeweiligen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Der Flughafenunternehmer unterhält eine Zentrale Vorfeldkontrolle. Diese führt – unterstützt von FHG-Leitfahrzeugen – die funkgestützte Bewegungslenkung und Verkehrsüberwachung einschließlich des Fahrzeug- und Personenverkehrs auf den Vorfeldern 1, 2 und 4 durch. Auf die näheren Regelungen in den „Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände“ wird hingewiesen.

2.3.2 Vor jedem Roll- und Schleppvorgang ist mit der Zentralen Vorfeldkontrolle (Funkrufzeichen: HAMBURG APRON Frequenz 121,700 oder 121,975 MHz) Funkverbindung aufzunehmen und eine Freigabe für das Bewegungsvorhaben einzuholen.

Kann keine Funkverbindung hergestellt werden, ist die Freigabe bei HAMBURG APRON telefonisch (Telefon intern 2571 / die Flugsicherheit betreffende Telefongespräche sind aufzuzeichnen (§ 24 FSDurchführungsV)) oder über Kfz-Funk einzuholen. Die Anweisungen von HAMBURG APRON sind zu befolgen. Nähere Regelungen siehe auch die „Regelungen zum Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten“.

2.3.3 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Wartungs- und Unterstellhallen sowie Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Das Ein- und Aushallen der Luftfahrzeuge erfolgt entgeltpflichtig allein durch den Flughafenunternehmer. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

2.3.4 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.5 Bei Bedarf informiert die Zentrale Vorfeldkontrolle den Luftfahrzeughalter, dass das Luftfahrzeug auf eine andere Position geschleppt werden muss und in welcher Zeit das zu erfolgen hat. Der Luftfahrzeughalter hat einen berechtigten Dienstleister mit dem rechtzeitigen Schleppen zu beauftragen. Falls das Luftfahrzeug nicht rechtzeitig von der Position entfernt wird, ist der Flughafenunternehmer zur Ersatzvornahme auf Kosten des Luftfahrzeughalters berechtigt.

Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Der Luftfahrzeughalter muss dafür sorgen, dass die für sein Flugzeug geeignete und funktionsfähige Schleppstange auf dem Flughafen vorhanden ist. Die Schleppstange muss zur Inbetriebnahme den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und zu deren Aufrechterhaltung regelmäßig geprüft, gewartet und instandgesetzt werden. Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers beim Schleppen zu befolgen.

2.3.6 Weitere Regeln siehe „Luftfahrthandbuch Deutschland“ (AIP - AD 2 EDDH).

2.4 Abfertigungsvorfelder und Hallenvorfelder

2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

2.4.2 Zu den Abfertigungsvorfeldern zählen das gesamte Vorfeld 1 und der östliche Teil von Vorfeld 2 (zwei Stellreihen mit den Rollleitlinien L5 und L6). Der Allgemeinen Luftfahrt steht das Vorfeld 4 und der westliche Teil von Vorfeld 2 zur Verfügung.

- 2.4.3 Vorfeld 5 und 6 befinden sich auf dem Gelände der Lufthansa-Werft und sind durch einen Zaun und Tore vom übrigen Flughafengelände abgetrennt. Auf dem Vorfeld 6 dürfen keine Flugzeugbewegungen mit eigener Kraft durchgeführt werden. Auf Vorfeld 5 sind beim Rollen mit eigener Kraft die maximale Spannweitenbeschränkung im östlichen und westlichen Teil des Vorfelds (s. Bodenmarkierung) sowie die Aufforderung zum Rollstopp (s. Bodenmarkierung) zu beachten. Weitere Regeln siehe „Luftfahrthandbuch Deutschland“ (AIP - AD 2 EDDH).
- 2.4.4 Abfertigungspositionen werden von dem Flughafenunternehmer entsprechend den betrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Für die Abfertigung auf der Position ist die Luftverkehrsgesellschaft verantwortlich. Das Abstellen der Luftfahrzeuge auf den Abfertigungspositionen erfolgt auf den Außenpositionen durch Signale des Einweisers, auf den Pierpositionen durch solche des automatischen Andocksystems.
- 2.4.5 Ankommende Luftfahrzeuge müssen direkt nach Erreichen der Position, wenn externe Versorgung verfügbar ist, die APU abstellen. An den Pierpositionen erfolgt die Versorgung über die bereitgestellte Zentrale Infrastruktur für Klima und Strom (siehe Ziffer 2.5.4). Auf den Remote-Positionen sollen mobile Geräte von den Bodenabfertigungsdienstleistern bereitgestellt und von den Luftfahrzeughaltern abgefordert werden
Die APU muss während der gesamten Standzeit abgestellt bleiben.
Die APU darf erst 8 Minuten(Pier-Position)/ 5 Minuten (Remote-Position) vor dem bestbekanntesten Zeitpunkt zum Verlassen der Position gestartet werden.
- 2.4.6 Ausnahmen vom Verbot der APU-Nutzung erteilt die zentrale Vorfeldkontrolle (HAMBURG APRON auf der Frequenz 121, 700 oder 121,975 MHz).
- 2.4.7 Luftfahrzeuge dürfen nose-in-Positionen nur mit Schlepphilfe verlassen. Die Verwendung von Schubumkehr oder von Verstellpropellern ist untersagt. Luftfahrzeughalter haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- 2.4.8 Der Bereich vor den Hallentoren ist freizuhalten, damit das Ein- und Aushallen von Flugzeugen nicht behindert wird.

2.5 Bodenabfertigungsdienste

- 2.5.1 Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 zur BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind in dem durch den jeweiligen Gestattungsvertrag ausgewiesenen Umfang berechtigt, Dienstleistungen gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 zur BADV) durchzuführen. Die zugelassenen Dienstleister haben ihre Abfertigungsgeräte auf dem Flughafen ausschließlich auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 folgende BGB). Eine Verwahrpflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Ein Dienstleister oder Selbstabfertiger ist nach Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Flughafenunternehmer berechtigt, die Einrichtungen des Flughafens Hamburg – außer individuell vermieteten Räumen und Flächen sowie außer der Zentralen Infrastruktur (Ziffer 2.5.4), für die eine besondere Regelung gilt – zur Ausübung der Tätigkeit im gestatteten Umfang zu nutzen.

Nähere verbindliche Regelungen finden sich im „Pflichtenheft“, das in den Gestattungsvertrag einbezogen wird.

- 2.5.2 Die Luftverkehrsgesellschaft trägt die umfassende Verantwortung für die Abfertigung auf der ihr jeweils zugewiesenen Abfertigungsposition. Dieses beinhaltet neben der luftverkehrsrechtlichen Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf während des gesamten Abfertigungsvorganges auch die Weisungsbefugnis hinsichtlich der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für alle an der Abfertigung beteiligten Personen.

Um diese umfassende Koordinationsverantwortung wahrnehmen zu können, ist die Anwesenheit der Luftverkehrsgesellschaft/ des Luftfahrzeugführers bzw. Luftfahrzeugführerin oder seiner bzw. ihrer designierten Vertretungsperson (z.B. Rampagent) während der gesamten Abfertigungsdauer auf der Abfertigungsposition erforderlich. Die umfassende Koordinationsverantwortung erlischt erst nachdem die Position wieder geräumt zur Verfügung steht.

- 2.5.3 Die Luftverkehrsgesellschaft hat den Flughafenunternehmer bei allen die Flugdurchführung und Abfertigung betreffenden Abweichungen gegenüber den geplanten unverzüglich zu informieren und den Grund anzugeben.

2.5.4 Der Flughafenunternehmer kann von Luftverkehrsgesellschaften die Bekanntgabe ihrer Bodenabfertigungsgesellschaften fordern, wenn dies dazu beiträgt, den Betrieb besser zu organisieren und einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Es ist anzugeben, welche Gesellschaft für welche Abfertigungen zuständig ist, z.B.:

- Abfertigung der Passagiere,
- Abfertigung auf der Rampe,
- Abfertigung von Cargo,
- nur für Codeshare-Flüge,
- LateNight-Check-In,
- Nur für Beladung und Gepäcktransport,
- Nur für Gepäckband Ent- und Beladung,
- Passagierbustransport,
- Pushback
- Kabinenreinigung
- Catering
- Betankung

Die Angabe muss einen Ansprechpartner nebst Rufnummer umfassen.

Veränderungen der Zuständigkeiten sind dem Flughafenunternehmer unmittelbar mitzuteilen.

2.5.5 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV

1. Abfertigungspositionen
2. Entsorgungssystem für Abfall
3. Entsorgungssystem für Fäkalien
4. Fluggastbrücken
5. Gepäckfördersystem
6. Stationäre Anlage zur Klimatisierung
7. Stationäre Bodenstromversorgung
8. Versorgungssystem für Frischwasser

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der „Definitionen der zentralen Infrastruktureinrichtungen“ vorgehalten, verwaltet und betrieben. Soweit Leistungen dieser Art benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen. Eine jederzeitige Verfügbarkeit der zentralen Infrastruktureinrichtungen wird nicht garantiert.

In den Fällen, in denen Luftverkehrsgesellschaften das Entsorgungssystem für Abfall durch die entsprechenden Bodenabfertigungsdienste nicht nutzen, jedoch Kabinenabfall in den Fluggastbrücken oder auf den Passagiertreppen zurücklassen, wird dieser, für den Verursacher, kostenpflichtig entsorgt.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Die Sicherung des abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn die Lichtverhältnisse es sonst erfordern, hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend kenntlich zu machen.

2.6.2 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§535f BGB). Eine Verwahrpflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Ausgeschlossen ist eine Garantiehafung des Flughafenunternehmers.

2.6.3 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und die „Sicherheitsbestimmungen“ zu beachten. Soweit es Hallenordnungen gibt, sind diese zwingend zu beachten.

2.6.3.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.

2.6.3.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat.

2.6.3.3 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen im luftseitigen Bereich bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.7 Betriebsstoffversorgung*

Unternehmen, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Geräte mit Betriebsstoffen * versorgen, dürfen dies nur nach Gestattung durch den Flughafenunternehmer tun. Diese Unternehmen sowie die Fahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften (insbesondere Gefahrstoff- und Betriebssicherheitsverordnung) und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtungen, die NOT-AUS-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen eingewiesen und regelmäßig in Übung gehalten wird.

2.8 Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Geräten, anderen Gegenständen sowie das Waschen, das Reinigen und die Enteisierung von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Um die Gefährdung von Personen und Wechselwirkungen mit Abwasserbehandlungsanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Mittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.9.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von der Bewegungsfläche entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen an einen vom Flughafenunternehmer vorgegebenen Ort zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.9.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

* Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl, Additive etc.

3. Sonstige Benutzung (Betreten und Befahren)

Alle öffentlich zugänglichen Bereiche und Einrichtungen stehen im Rahmen der Öffnungszeiten / der tatsächlichen Verfügbarkeit jedem ausschließlich zur zweckbestimmten Benutzung zur Verfügung; untersagt ist jede Handlung, die die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen und/oder den Abfertigungsbetrieb behindern kann.

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Teil des Betriebsgeländes, der nicht sicherheitsempfindlicher Bereich ist, ist wie ein öffentlicher zu behandeln. In diesem Teil gelten alle gesetzlichen Bestimmungen wie im öffentlichen Straßenverkehr. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer in den "Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände" keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Der Flughafen darf nur durch die vom Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden.

3.1.3 Wer Fracht zum oder vom Flughafen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer oder einen von diesem Beauftragten nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die sonstigen Daten dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Insbesondere sind M+S-Reifen Pflicht bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte für alle Fahrzeuge ausgenommen die im Gesetz genannten Ausnahmen. Änderungen der StVO sind zu beachten.

3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an den Straßenseiten der Abfertigungsgebäude sowie auf den gekennzeichneten Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur vor den Frachtgebäuden abgeladen oder aufgeladen werden (siehe auch „Frachthofbenutzungsordnung“). Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig. Die Fracht ist ständig zu beaufsichtigen. Insbesondere für den sicherheitsempfindlichen Bereich finden sich weitere Regelungen in den „Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände“.

- 3.2.3 (Kraft-)Fahrzeuge und -räder dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen und gegebenenfalls nur mit den entsprechenden Berechtigungsnachweisen abgestellt werden. Nicht ordnungsgemäß abgestellte (Kraft-)Fahrzeuge oder -räder werden kostenpflichtig und auf Gefahr ihrer Halter und/oder Fahrer entfernt/abgeschleppt. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 3.2.4 Untersagt ist die Nutzung mobiler Fortbewegungsmittel in den Gebäuden, ausgenommen die Elektromobile des DRK und des Passagierservices bzw. der benötigten (selbst fahrenden) Krankenfahrstühle Dritter, sowie ausgenommen solche Fortbewegungsmittel, für deren Nutzung durch den Flughafenunternehmer eine vorherige Zustimmung erteilt wurde.
- 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
- 3.3.1 Allgemeines
- 3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die Sicherheitsbereiche gemäß den „Begriffsbestimmungen“ sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers - und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter (Flugsicherung, Lufthansa) - betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
- a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
 - b) die Umlaufstraße,
 - c) die Vorfelder
 - d) die Luftfahrzeughallen,
 - e) die Gates und Warteräume,
 - f) die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
 - g) die Gepäck- und Frachthallen,
 - h) die Garagen und Werkstätten,
 - i) die Betriebs- und Bauhöfe,
 - j) die Baustellen,
 - k) die Betriebsstraßen,
 - l) die Vorfelder 5 und 6 auf dem Werftgelände der Lufthansa,
 - m) Betriebsräume für technische Anlagen und Einrichtungen.

Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen (z. B. für Flugsicherung und Immissionsmessung) außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes. Für das Betreten der Sicherheitsbereiche ist eine behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung und ein Berechtigungsausweis erforderlich.

Zum Erlangen eines Berechtigungsausweis, müssen alle Personen zum einem an den vorgeschriebenen Schulungen „Vorfeldsicherheitsschulung / Safety“ sowie „Luftsicherheitsschulung / Security“ verantwortlich durchgeführt durch die FHG teilgenommen haben. Beide Schulungen sind kostenpflichtig. Nähere Regelungen dazu finden sich in den „Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen“ der FHG.

3.3.1.2 Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen.

3.3.1.3 In den Sicherheitsbereichen besteht die Pflicht, Berechtigungsausweise sichtbar zu tragen. Besucher sind mit den erforderlichen Ausweisen auszustatten. Die Erteilung von Berechtigungsausweisen regelt die jeweils gültige „Ausweisordnung“ des Flughafenunternehmers. Die Bereiche dürfen von Besuchern nur unter verantwortlicher Führung eines Zutrittsberechtigten unter Beachtung und Anwendung der jeweils vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen betreten werden. Der Flughafenunternehmer ist vorher hierüber zu benachrichtigen. Luftfahrzeuge dürfen nicht berührt werden.

Soweit zur Erledigung von notwendigen Arbeiten von Handwerkern oder anderen Berechtigten eingebrachte gefährliche Gegenstände (§ 11 LuftSiG) für die Dauer der Tätigkeit auch während der Unterbrechungen der Tätigkeit im Sicherheitsbereich verbleiben sollen, müssen diese sicher gegen den Zugriff unberechtigter Personen verwahrt werden.

3.3.1.4 Die Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde, die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung und des Wetterdienstes sind berechtigt, die Anlagen und Sicherheitsbereiche in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen.

3.3.1.5 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.1.6 Fahrzeuge, die innerhalb der Sicherheitsbereiche verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.1.7 Jedes Fahrzeug, das im Sicherheitsbereich betrieben wird, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Flughafenunternehmers (Antrag unter email ausweisstelle@ham.airport.de) Der Betrieb kann sachlich begründet abgelehnt werden. Er kann erforderlichenfalls auf Teile der Infrastruktur beschränkt werden.

- 3.3.1.8 Für den Fahrzeugverkehr sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen „Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen“ verbindlich (siehe auch 3.1.1).
- 3.3.1.9 Es besteht die Pflicht, auf den Vorfeldern, dem Rollfeld und dem Frachthof den jeweils aktuellen Sicherheitsstandards entsprechende Warnkleidung zu tragen. Nähere Regelungen dazu finden sich in den „Sicherheitsbestimmungen“ und der „Frachthofbenutzungsordnung“ der FHG.

3.3.2 Rollfeld

- 3.3.2.1 Zum Befahren des Rollfeldes (mit anderen als Luftfahrzeugen) ist neben der Einwilligung des Flughafenunternehmers die Freigabe der Flugsicherung erforderlich. Diese Freigabe wird auf entsprechende Anforderung jeweils für den Einzelfall erteilt. Den Weisungen der Flugsicherung (z.B. über Sprechfunk, Lichtsignale und Zeichen) ist gemäß den für den Funkverkehr geltenden Vorschriften Folge zu leisten.
- 3.3.2.2 Darüber hinaus muss eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung zur Vermeidung von „Runway Incursions“ vom Fahrzeugführer bei der Verkehrsleitung vorgelegt werden (entsprechend dem „European Action Plan for the Prevention of Runway Incursions (EAPPRI)). Zudem ist die Veröffentlichung der „Bekanntmachung über die Sprechfunkverfahren“ in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht in den NfL) zu beachten und einzuhalten.

Die Fahrzeuge haben mit einem Mode-S-Transponder ausgestattet zu sein.

Fahrzeugführer von Kontrollwagen, Leit- und Sicherheitsfahrzeugen und Schleppern, die das Rollfeld (= Start- und Landebahnsystem) befahren, müssen im Besitz eines auf ihren Namen ausgestellten „beschränkt gültigen Zeugnisses für den Flugfunkdienst 1“ (BZF) sein oder an einer von der FHG vorgegebenen Schulung teilgenommen haben. Das Zeugnis bzw. die Teilnahmebestätigung sind einmalig bei der Verkehrsleitung vorlegen. Ein BZF 2 genügt, solange die dafür notwendige Frequenz existent ist.

Der Flughafenunternehmer kann von diesen Regelungen im Einzelfall schriftliche Ausnahmen erteilen.

- 3.3.2.3 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers - die Erlaubnis der Flugsicherung einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 3.3.2.1 zu beachten. Ziffer 3.3.2.2 findet für die Beauftragten der in Absatz 3.3.1.4 genannten Behörden keine Anwendung.
- 3.3.2.4 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die
- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugsicherung (Tower) stehen und ihr Rundumlicht eingeschaltet haben , so dass ihre Bewegungen von der Flugsicherung (Tower) aus verfolgt werden können oder

- von einem Leitfahrzeug geführt werden, soweit dessen Fahrzeugführer die unter Ziffer 3.3.2.1 und Ziffer 3.3.2.2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugsicherung Ausnahmen zulassen.

3.3.2.5 Radfahrern und Fußgängern ist das Befahren und Betreten des Rollfeldes grundsätzlich untersagt. In Bereichen wo die Umlaufstraße Rollbahnen oder – gassen kreuzt, kann in begründeten Ausnahmefällen unter besonderen Auflagen eine Genehmigung hierfür erteilt werden. Die Umlaufstraße darf dabei in keinem Fall verlassen werden.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern beträgt 30 km/h begrenzt sofern Verkehrsschilder nicht ausdrücklich eine andere Regelung treffen. Von der Geschwindigkeitsbeschränkung ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge/ -maschinen, die sich durch ein eingeschaltetes Rundumlicht erkennbar im Einsatz befinden.

3.3.3.2 Die Vorfelder dürfen nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Kontrollfahrzeugen, Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeugen, den Flächenbewirtschaftungs- und Instandhaltungsfahrzeugen, den Schnee- und Eisräumfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.3.3.3 Die Vorfelder dürfen nur von Personen betreten und befahren werden, die im Besitz einer Berechtigung sind. Die Berechtigung wird vom Flughafenunternehmer nach einer entgeltspflichtigen Schulung erteilt (Ziffer 3.3.1.1).

3.3.4 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Hallen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.4 Mitführen von Tieren

Untersagt ist das ungesicherte Mitführen von Tieren. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch den Flughafenunternehmer im Rahmen von Sicherheitsaufgaben, durch von ihm beauftragte Dritte, durch den Bundespolizei oder durch den Zoll.

3.5 Frachthofbenutzungsordnung

Die „Frachthofbenutzungsordnung“ gilt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3.6 Gepäck

Gepäckstücke dürfen aus Sicherheitsgründen nicht unbeaufsichtigt gelassen

werden. Kosten für eingeleitete Sicherheitsmaßnahmen, ausgelöst durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unbeaufsichtigt gelassenes Gepäck sowie eventuelle Folgeschäden hieraus können in Rechnung gestellt werden; entsprechendes gilt für den Missbrauch von Notruf- und Notfalleinrichtungen (siehe Ziffer 5.3).

3.7 Versammlungen

Versammlungen und deren Durchführung dürfen die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs zu keiner Zeit gefährden. Versammlungen sind nur in Bereichen zulässig, in denen weder die Sicherheit noch die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs gefährdet sind. Wer eine Versammlung auf dem Flughafengelände/in den Terminalbereichen veranstalten will, hat dies, ergänzend zu der Anmeldepflicht bei der Versammlungsbehörde, dem Flughafenunternehmer (email FA/VVD@ham.airport.de) spätestens 48 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Entsteht der Anlass für eine Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe dem Flughafenunternehmer anzuzeigen. Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, Namen des Verantwortlichen sowie Angaben zu Ort, Zeit und voraussichtlichen Teilnehmerzahl enthalten.

4. Sonstige Betätigungen

4.1 (Kommerzielle) Betätigung am Flughafen

Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flughafenunternehmers bedürfen das Aufstellen von Verkaufsständen und -wagen sowie das Verkaufen und Verteilen von Waren u. Ä, das Anfertigen von Foto-, Video-, Ton- oder Filmaufnahmen zu kommerziellen Zwecken sowie die Durchführung von Werbeveranstaltungen, Nutzerbefragungen oder sonstigen Erhebungen. Die (kommerzielle) Betätigung auf dem Flughafengelände ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer zulässig. Die Erteilung ist grundsätzlich von der Erhebung eines Entgeltes abhängig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen. Auf dem Flughafengelände wird eine kommerzielle Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird.

4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flughafenunternehmers bedürfen das Anbringen jeglicher Beschriftungen, Reklamen, Mitteilungen o. Ä. sowie das Verteilen von Werbe-, Propagandamaterial o. Ä die Durchführung von Sammlungen, Live(-Musik) Auftritten, Veranstaltungen o. Ä..

Untersagt sind jede Art von Lärmbelästigungen, das Besprühen, Beschriften, Bemalen, Bekleben, Verschmutzen, Beschädigen oder zweckentfremdete Missbrauchen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wänden etc. sowie das Betteln oder sonstige Belästigen von Flughafenutzern und insbesondere der übermäßige Rauschmittelgenuss.

4.3 Lagerung

- 4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Luftverkehrsgesetz, § 11 Luftsicherheitsgesetz, § 2 Abs. 1 und 2 Gefahrgutgesetz und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder eines von diesem Beauftragten in dafür zugelassenen Lagerräumen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gelagert und umgeschlagen werden.
- 4.3.2 Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder eines von diesem Beauftragten gelagert oder zwischen-gelagert werden. Die Fracht ist ständig zu beaufsichtigen.
- 4.3.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. VAWS) einzuhalten (Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten).
- 4.3.4 Der Flughafenunternehmer ist über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten.
- 4.3.5 Wer mit wassergefährdenden Stoffen umgeht, hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist derjenige selbst verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.

4.3.6 Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn mit dem Flughafenunternehmer rechtzeitig vorher abzustimmen. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen sind einzuhalten. Die besonderen Bestimmungen betreffend Bauarbeiten in Wasserschutzzonen sind einzuhalten.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1 Funkwellengestützte Kommunikationsmedien dürfen im gesamten Flughafenbereich (auch in/auf vermieteten Räumen / Flächen) nur eingesetzt werden, wenn sie zugelassen sind und der Flughafenunternehmer dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt hat (ausgenommen Luftfahrzeuge). Die funkwellengestützte Kommunikation auf dem Rollfeld und den funkkontrollierten Teilen der Vorfelder mit Ausnahme der Straßen und Abstellflächen erfolgt ausschließlich über das durch die FHG bereitgestellte Funkwellensystem. Dies ist unabhängig von der einzuholenden Freigabe durch die Flugsicherung (Tower) (siehe auch 3.3.2). Alle auf den genannten Flächen verkehrenden Fahrzeuge müssen erreichbar sein und sind daher entsprechend auszustatten. Die Zuteilung der Frequenz(en) erfolgt durch den Flughafenunternehmer. Den Anweisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle auf dieser/dieser Frequenz/en ist unverzüglich Folge zu leisten.

5.2 Das Verbringen von nicht kontrollierten Gegenständen in den Sicherheitsbereich des Flughafens (z.B. Post über den Zaun reichen) ist verboten.

5.3 Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die „Sicherheitsbestimmungen“ und die „Brandschutzordnung“ in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Am Flughafen gilt gem. ICAO Annex 14 ein Safety Management System (SMS). Personen, Unternehmen und Behörden sind verpflichtet daran mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkung sind sie verpflichtet, für ihre verantworteten und durchgeführten Aufgaben und Prozesse im Hinblick auf das SMS die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafenunternehmers zu beachten. Einzelheiten zum Safety Management System sind dem Flugplatzhandbuch zu entnehmen. Das SMS unterliegt einer permanenten Fortentwicklung sowie Optimierung. Die aus dem SMS resultierenden Verpflichtungen können sich jederzeit ändern. Personen, Unternehmen und Behörden sind verpflichtet, sich entsprechend informiert zu halten. Entsprechende Informationen / Unterlagen sind zu den üblichen Geschäftszeiten beim Flughafenunternehmer einsehbar. Im Falle von Zuwiderhandlungen – insbesondere bei Nichtbeachtung / Nichtmitwirkung - kann der Flughafenunternehmer den Zugang zum Betriebsgelände des Flughafens, insbesondere des Sicherheitsempfindlichen Bereichs, auch durch Sperrung einzelner oder aller Flughafenausweise der Mitarbeiter der Unternehmen oder Behörden unterbinden.

- 5.4 Untersagt sind der Missbrauch von Notruf- und Notfalleinrichtungen (siehe Ziffer 3.6) sowie das Filmen und Fotografieren der Sicherheitskontroll(stell)en sowie das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen;

6. Fundsachen

Sachen, die auf dem Betriebsgelände gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer (zum Beispiel beim Airportoffice oder bei der Auskunft/Information) abzugeben. Es gelten die §§ 965 bis 977 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Bereits das Übertanken stellt eine Umweltstraftat dar. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; anderenfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. In jedem Fall ist die Flughafenfeuerwehr (112) unverzüglich von dem Vorfall zu informieren.

Bei verantwortlich herbeigeführten Verschmutzungen kann für die entstandenen Reinigungskosten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 20,00 € in Rechnung gestellt werden; dies gilt auch für Verschmutzungen durch Hunde. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt hiervon unberührt.

7.2 Abwässer

7.2.1 Soweit der Flughafenunternehmer nichts anderes bestimmt, darf in die Schmutzwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Es gelten die "Allgemeinen Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in Abwasseranlagen" in der jeweils geltenden Fassung (Amtlicher Anzeiger Nr 97 vom 11.12.2009, S. 2378 f). Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der behördlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung des Flughafenunternehmers.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.2.2 Mitarbeitern des Flughafenunternehmers ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Dem Flughafenunternehmer ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe mitzuteilen. Er kann hierzu nähere Weisungen erteilen.

7.2.3 Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungsmittel, Kühlmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

7.2.4 Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7 a WHG erarbeiteten Unterlage „Enteisungsabwasser von Flugplätzen – Hinweise“ nachzuweisen.

7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Das Durchsuchen von und die Mitnahme von Gegenständen aus Abfallbehältern sowie das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter sowie die Herbeiführung sonstiger Verschmutzungen und das Sammeln von Pfandflaschen sind untersagt. Das Nähere regeln „Abfallbestimmungen“ in ihrer jeweiligen Fassung.

7.4 Luftverunreinigungen

7.4.1 Das Laufen lassen von Motoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

7.4.2 Unabhängig vom Herstellungsort müssen Motoren von Fahrzeugen und Geräten bei Inbetriebnahme auf dem Flughafenbetriebsgelände ab dem 1.12.2013 die entsprechend ihrem Baujahr geltenden Euro- und EuroMot-Richtlinien erfüllen. Neu auf dem Flughafengelände eingesetzte Fahrzeuge und Geräte sollten bis auf Ausnahmefälle nicht älter als fünf Jahre sein.

7.4.3 Das Rauchen außerhalb der speziell gekennzeichneten Raucherzonen und Raucherkabinen ist untersagt. Das gilt auch für E-Zigaretten.

7.5 Reduzierung des Energieverbrauchs

Die Flughafen Hamburg GmbH ist nach EMAS, ISO 14001 und Airport Carbon Accreditation zertifiziert. Ein Ziel aus diesen Zertifizierungen ist eine kontinuierliche Reduzierung des Energieverbrauchs bzw. ein klimaneutrales Wachstum. Jeder Nutzer des Flughafengeländes soll daher auf den sorgfältigen Umgang mit Energie achten.

8. Versicherungen

Ein am Flughafen Hamburg tätiges Unternehmen muss über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung und Umwelthaftpflichtversicherung verfügen. Für im Sicherheitsbereich eingesetzte Fahrzeuge ist eine Haftpflichtversicherung mit höchstmöglichen Deckungssummen abzuschließen, die den Betrieb der Fahrzeuge auf dem Flughafengelände einschließt.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung und Erlaubnisse

9.1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, können zu Hausverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und / oder Schadensersatzforderungen führen.

9.2 Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, in den Fällen, in denen der Betriebsablauf auf dem Flugplatz durch ein einem Dienstleister oder Selbstabfertiger (gemäß § 2 BADV) zurechenbares Verhalten gefährdet oder gestört wird oder die Anforderungen nach § 8 BADV nicht erfüllt werden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dem jeweiligen Dienstleister oder Selbstabfertiger wird zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Unberührt ist davon das Recht des Flughafenunternehmers zur fristlosen Kündigung des mit dem Dienstleister oder Selbstabfertiger bestehenden Vertragsverhältnisses. (§ 10 Absatz 2 BADV)

9.3 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Zustimmungen, Zulassungen

und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

12. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes einschließlich der Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die vorliegende Fassung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft und wird in den NFL I veröffentlicht werden. Die in NFL I 188/11 veröffentlichte Fassung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Hamburg, den _____ 2013

Flughafen Hamburg
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Michael Eggenschwiler

Wolfgang Pollety

Hamburg, den _____ 2013

Genehmigt:

Dr. Ina Tjardes

Birgit Zandke-Schaffhäuser

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt für Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen
Referat Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung,
Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde